

7. Die Tatbestände des StGB, insbesondere im Arbeits- und Brandschutz sowie im Straßenverkehr (§188 Abs. 2, §193 Abs. 2; § 196 Abs. 2) oder anderer gesetzlicher Bestimmungen, in denen die fahrlässige Tötung als Tatbestandsvariante ent-

halten ist (z. B. § 121 Abs. 3; § 122 Abs. 4; §128 Abs. 2; §25 Lebensmittelgesetz; §35 Abs. 3 Arzneimittelgesetz), sind gegenüber §114 das **spezielle Gesetz**. Tateinheit ist somit nicht möglich (vgl. NJ 1968/24, S. 761; NJ 1971/14, S. 429, OStBd. 12, S. 100).

§ 115

Vorsätzliche Körperverletzung

(1) Wer vorsätzlich die Gesundheit eines Menschen schädigt oder ihn körperlich mißhandelt, wird von einem gesellschaftlichen Organi der Rechtspflege, zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Haftstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar, wenn gefährliche Mittel oder Methoden angewandt werden.

1. **Absatz 1** ist der Grundtatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung. Er enthält zwei Alternativen: die Gesundheitsschädigung und die körperliche Mißhandlung eines anderen Menschen.

2. Die **Gesundheitsschädigung** stellt es auf die Folgen ab. Gesundheitsschädigungen sind z. B. schwere Prellungen; größere Hämatome, Gehirnerschütterungen, einfache Knochenbrüche, andere ernsthafte Verletzungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, die einen vom normalen abweichenden krankheitswertigen Zustand herbeiführen oder einen krankhaften Zustand verschlechtern. Die Gesundheitsschädigung muß nicht zwingend mit zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit verbunden sein. Daher ist die Dauer einer gegebenenfalls verursachten Arbeitsunfähigkeit kein Kriterium dafür, ob eine Gesundheitsschädigung vorliegt. Sie ist aber bei der Einschätzung der Schwere einer Körperverletzung zu beachten.

3. Eine **körperliche Mißhandlung** kennzeichnet die Handlung, deren Folgen in einer vom Geschädigten als erheblich empfundenen Störung des körperlichen Wohlbefindens bestehen müssen. Störung des körperlichen Wohlbefindens bedeutet im medizinischen Sinne eine Gesundheits-

beeinträchtigung. Eine ärztlich nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung ist zur Erfüllung * des Tatbestandsmerkmals der Mißhandlung nicht erforderlich (vgl. OGNJ 1972/19, S. 590).

Die Mißhandlung setzt eine bestimmte Tatintensität voraus. Sie ergibt sich aus der Art und Weise der Gewaltanwendung. Sie liegt z. B. sowohl bei einer Vielzahl von Schlägen als auch bei wenigen oder einem kräftig geführten Schlag vor. Ebenso kann die Einwirkung auf besonders schmerzempfindliche Körperpartien oder der Gebrauch von Schlagwerkzeugen eine Mißhandlung begründen. Die vorsätzliche Körperverletzung in der Alternative der körperlichen Mißhandlung ist auch bei erheblichen Einwirkungen auf den Kopf, das Gesicht oder den Hals mit starkem Druckschmerz als Folge verwirklicht (vgl. OGNJ 1971/19, S. 586; OGNJ 1972/19, S. 590).

Führt Würgen zu Luftmangel (nicht Bewußtlosigkeit), liegt eine erhebliche Störung des körperlichen Wohlbefindens im Sinne der Mißhandlung vor. Nachfolgende Schluckbeschwerden oder sichtbare Würgemale sind für die Beurteilung der Tat als vorsätzliche Körperverletzung nicht erforderlich (OG-Urteil vom 19. 2. 1973/5 Ust 7/73.)

Auch ein mit erheblichem Kraftaufwand